



## Rundschreiben 14-1/2023

Magdeburg, 28. Juni 2023

### Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Steuervergünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz sind staatliche Beihilfen, welche den beihilferechtlichen Vorgaben der EU unterliegen. Die EU hat durch eine Verordnung am 23. Juli 2021 unter anderem die Meldeschwelle herabgesetzt.

Für Betriebe der landwirtschaftlichen Primärerzeugung ist eine Erklärung abzugeben, wenn die Höhe der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG (Agrardiesellentlastung)

- für das Jahr 2022: mehr als **60.000 Euro**
  - ab 2023: mehr als 10.000 Euro
- beträgt.

Die Meldeschwelle bei Begünstigten in der Fischerei/Aquakultur liegt bei 30.000 €.

Bei anderen Unternehmern, die nicht zur landwirtschaftlichen Primärerzeugung oder Fischerei/Aquakultur gehören, liegt die Meldeschwelle bei 200.000 €.

**Hinweis:** Für im Jahr 2022 erhaltene Steuerentlastungen ist die Erklärung bis spätestens 30. Juni 2023 abzugeben. Der Zeitraum, für den die Steuerentlastung beantragt wurde, ist hierbei unbeachtlich. Es wird auf den Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung der Steuerentlastung abgestellt.

Die Erklärung ist jährlich bis zum **30.06. elektronisch** über das Bürger- und Geschäftskundenportal (kurz: BuG-Portal) des Zolls für das Vorjahr einzureichen. Sie erreichen das BuG-Portal unter folgender Internetadresse: [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)  
Eine ausführliche Anleitung des Zolls zur Benutzung des BuG-Portals befindet sich im Anhang. Es ist dasselbe Portal, über welches die Agrardiesellentlastung beantragt wird. Unter dem Reiter „Erfassung von Steuerbegünstigungen gemäß EnSTransV“ kann die Meldung vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass es bei Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. Biogas) zu weiteren Befreiungen bzw. Entlastungen kommen kann. Diese resultieren aus dem StromStG oder dem EnergieStG.

---

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr.: DE199246805

Folgende Befreiungen, Ermäßigungen und Entlastungen fallen unter die EnSTransV:

Steuerbefreiungen nach

- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG),
- § 9 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz (StromStG),
- § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG.

Steuerermäßigungen nach:

- § 3 EnergieStG,
- § 3a EnergieStG,

Steuerentlastungen nach:

- § 47a EnergieStG,
- § 53a EnergieStG,
- § 54 EnergieStG,
- § 55 EnergieStG,
- § 9b StromStG,
- § 10 StromStG,
- § 12c StromsteuerDurchführungsverordnung (StromStV),
- § 12d StromStV,
- § 14a StromStV.

Die Meldeschwelle für die jeweilige Befreiung oder Entlastung ist dieselbe wie oben genannt. In diesen Fällen halten Sie bei Bedarf individuelle Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

Eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist nur auf Antrag zulässig und möglich. Dieser ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen. Soweit die Befreiung erteilt wurde, sind die Anzeigen oder die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform abzugeben.

Die Nicht-Abgabe der Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

  
Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer

  
Laura Ritter  
Kreisgeschäftsführerin

Anlage: Verfahrensanweisung zur elektronischen Erfassung und Übermittlung